

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis

für Deutschland und Österreich-Ungarn bei der Geschäftsstelle bestellt

vierteljährlich 2 Mark
jährlich 7,75 Mark
vorauszahlbar

Bestellungen nimmt ferner jede Postanstalt oder Buchhandlung zum Preise von 1,80 Mark vierteljährlich entgegen

Bezugspreis fürs Ausland
jährlich 8,50 Mark vorauszahlbar

Preise der Anzeigen

Die viergespaltene kleine Zeile oder deren Raum für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 50 Pfg.
für Stellen-Angebote und -Gesuche die Zeile 40 Pfg.
Die ganze Seite (400 Zeilen zu je 50 Pfg.) wird mit 150 Mark berechnet

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint am 1. und 15. jedes Monats

Die einzelne Nummer kostet 35 Pfg. Probenummern (aus überzähligen Beständen) werden auf Verlangen kostenfrei zugesandt

Organ des Deutschen Uhrmacher-Bundes und Reichsverbandes der Deutschen Uhrmacher (E. V.)

Postscheck-Konto: 2581 Berlin
Bank-Konto:
J.J. Caro, Berlin N 24, Monbijou-Platz 11

Verlag Carl Marfels Aktiengesellschaft
Berlin SW 68, Zimmerstraße 8

Fernsprech-Anschluß: Amt I, Nr. 2984
Telegramm-Adresse:
Uhrmacherzeitung, Berlin, Zimmerstr. 8

XXXV. Jahrgang

Berlin, 1. Juni 1911

Nummer 11

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten

Deutscher Uhrmacher-Bund

Zur Frage des Zwangs-Abonnements in Zwangs-Innungen. Unsere Mitglieder und Leser wissen, daß wir die in einigen Zwangsinnungen zutage getretenen Bestrebungen, die Mitglieder durch eine statutarische Bestimmung zum Abonnieren eines bestimmten Blattes zu zwingen, statt ihnen als erwachsenen Männern die Wahl ihres Fachblattes freizustellen, bekämpfen. Dieser unser Standpunkt versteht sich für jeden objektiv und gerecht Denkenden einfach von selbst. Jedenfalls nehmen wir unser gutes Recht wahr, wenn wir unseren Standpunkt bei den Handwerkskammern vertreten. Die Antwort, die wir in dieser Frage von der Berliner Handwerkskammer erhalten haben, ist in jeder Beziehung so bemerkenswert, daß wir sie nachstehend im vollen Wortlaut zum Abdruck bringen. Handwerkskammer zu Berlin.

Journ.-Nr. 2121/11, I.

Berlin SW. 61, den 4. Mai 1911.

An den

Vorstand des Deutschen Uhrmacher-Bundes in Berlin.

Von der dortigen Eingabe vom 18. März cr. haben wir mit großem Interesse Kenntnis genommen. In der Angelegenheit der Zeitungsfrage — und um diese Frage allein scheint es im vorliegenden Falle sich zu handeln — sind wir der Ansicht, daß

eine prinzipielle Festlegung für oder wider die Berechtigung einer Zwangsinnung, ein obligatorisches Innungsorgan zu halten, nicht erfolgen kann. Vielmehr muß von Fall zu Fall entschieden werden, ob die Einführung eines obligatorischen Innungsorgans im Interesse der Innung liegen kann und vor allem den gesetzlichen Bestimmungen auch nicht widerspricht. Nach den eingehenden Ermittlungen, die wir in dieser Frage angestellt haben, scheint es uns insbesondere mit Rücksicht auf die bestehenden Differenzen der beiden Uhrmacherverbände nicht nur unangebracht, sondern auch ungesetzlich, das Organ eines dieser Verbände als obligatorisches Innungsorgan zu erklären. Wir treten den dortigen Ausführungen insofern bei, als wir für festgestellt erachten, daß sicher ein Teil der Zwangsmitglieder nur gegen ihren Willen dieses Zwangsorgan sich aufdrängen läßt und daß tatsächlich infolge der für das Halten des Innungsorgans aufgewandten Beträge mancher Uhrmacher sich genötigt sieht, eine andere ihm genehme Fachzeitschrift aufzugeben.

Zu den Momenten, die gegen die Einführung des Zentralverbandsorgans als obligatorisches Zwangsinnungsorgan sprechen, kommt aber im vorliegenden Falle noch ganz besonders die Fassung der Paragraphen 30 und 31 der Satzungen des